Es iſt denen Magiſtræten, Beamtén und Regierern, auch denen Guts-Beſitzern im Geldernſchen, per Circulare vom 14. m: p: die allerhöchſte Königliche Willens Meynung wegen Vermehrung und Verbeſſerung der Pferde Zucht in Höchſt Dero Landen bekant gemacht, auch denenſelben die groſſen Vortheile darinnen gezeigt worden, welche eine Zucht von ſchönen und tüchtigen Pferden einem Lande verſchaffet.

Gleichwie man nun nicht zweifelt, es werden alle und jede Eingeſeſſene dieſen vortheilhaften Nahrungs-Zweig nach aller Möglichkeit auszubreiten ſuchen. So gehet die Königliche Landesväterliche allerhöchſte, dem Collegio per Reſc: clement: vom 29ten m: p: nâher bekant gemachte Abſicht, doch noch beſtimter dahin, daſs in allen denen jenigen Gegenden der hieſigen Provintz, wo es nur irgend angehet, und dazu Gelegenheit vorhanden iſt, zum eignen Beſten der Eingeſeſſenen die Pferde-Zucht pouſſirt, und wegen der dazu dienenden Gegenden und Oerter ſo fort nâhere Unterſuchung angeſtelt, und demnächſt darüber einberichtet werden ſoll.

In Eingangs gedachtem Circulare iſt denen Magiſtræten, Beamten und Regierern, nun zwar bereits aufgegeben worden, Vorſchlâge zu thun, ob, und welchergeſtalt zu Erreichung des Zweckes wohl tûchtige und gute Beſchäler und Hengſte, etwann auf Koſten einiger Gemeinden zuſammen angeſchaft werden kônnten, oder welche Gratificationes und Vortheile einzelnen privatis zu accordiren ſtehen wûrden, die dergleichen Beſchäler auf eigene Koſten anſchaffen wolten? auch ferner verordnet worden, daſs Magiſtræte, Beamte und Regierer, von dem Erfolge ihrer Verbeſſerung der Pferde-Zucht zu verwendenden Bemühungen, von Zeit zu Zeit ohne weiteres Erinneren berichten ſollen. Es findet indeſſen das Collegium nach Eingang vorgedachten hochbelobten Reſcripti doch annoch nötig, denenſelben ferner hierdurch

durch auf zugeben, wegen der dazu dienenden Gegenden und Oerter ebenfals so fort nähere Untersuchung anzustellen, und in Überlegung zu nehmen, was nach jeden Orts Umständen darunter nur irgend geschehen kann, mithin sich die Sache gantz eigentlich angelegen seyn zu lassen, und darüber nicht nur, wie das mehrerwehnte Circulare vorschreibt, von Zeit zu Zeit, sondern über alle obige Umstände bestimmt und ohnfehlbar binnen 6. Wochen solide zu berichten, damit das Collegium alsdann weiter die wahre Lage und Umstände höhern Orts referiren kann.

Ferner aber müssen Magistræte, Beamte und Regierer jeden Orts alljährlich, und bestimmt anfangs Martii dem Collegio gründlich anzeigen, wie vielen Fortgang die Pferde-Zucht in ihren respec: Districten oder Dörfern in dem abgelauffenen Jahre gehabt, mithin wie weit es damit gekommen sey; und an der Erstattung des nunmehr binnen 6. Wochen geforderten Berichts, so wie der jährlichen Berichte, darf bey und unter andergestaltiger, gewis in Erfüllung gesetzt werdenden Androhung von scharfer Ahndung nichts ermangeln.

Geldern den 8ten Augustii 1788.

Königl: Preuss: Landes-Administrations-Collegium
des Herzogtums Gelder.

v. Plessmann, Fhr. v. Blanckart. Heinius, v. Boden. Poell.

CIRCULARE.

An sämtliche Magistræte Beamte und Regierer im Geldernschen die Verbesserung der Pferde Zucht betreffend.